Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1518

16. 02. 78

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. von Bismarck, Dr. Czaja, Dr. Wittmann (München), Dr. Hupka, Sauer (Salzgitter), Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

A. Problem

Nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes und anderer Kriegsfolgengesetze können Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft, die Landwirtschaft und den Wohnungsbau nur gewährt werden, wenn die Antragstellung innerhalb von fünf Jahren seit der Aufenthaltsnahme der Berechtigten im Bundesgebiet erfolgt. Diese Regelung hat sich für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge als unzureichend erwiesen, da die Betroffenen innerhalb dieser Frist regelmäßig nicht in der Lage sind, sich für die Gründung einer selbständigen Existenz oder zum Erwerb von Wohneigentum zu entscheiden und die hierfür notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

B. Lösung

Die Antragsfrist für die Gewährung von Aufbaudarlehen an Vertriebene und Flüchtlinge wird auf zehn Jahre erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt, dem Ausgleichsfonds und dem von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank verwalteten Zweckvermögen entstehen nur geringfügige Mehrkosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

In § 323 Abs. 8 Nr. 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

In den nachfolgenden Vorschriften ist jeweils das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" zu ersetzen:

1. In § 45 Abs. 6 des Reparationsschädengesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
2. in § 9 a Abs. 3 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
3. in den §§ 28, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
4. in § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1978

Dr. von Bismarck
Dr. Czaja
Dr. Wittmann (München)
Dr. Hupka
Sauer (Salzgitter)
Regenspurger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach geltendem Recht können Vertriebene, die als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland kommen, und andere Spätberechtigte (unter anderem Flüchtlinge aus Mitteldeutschland) Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz und anderen Kriegsfolgengesetzen (Reparationsschädengesetz, Häftlingshilfegesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und Bundesvertriebenengesetz) nur während der ersten fünf Jahre ihres Aufenthalts im Bundesgebiet erhalten.

Die bisherigen Erfahrungen haben erwiesen, daß die Betroffenen innerhalb dieser Antragsfrist in der Regel nicht in der Lage sind, sich für die Begründung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder einer freiberuflichen Existenz oder zum Erwerb einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung oder zum Bau eines Eigenheims zu entscheiden und die für ein solches Vorhaben notwendigen Eigenmittel anzusparen. Oft werden — nur um die Antragsfrist nicht zu versäumen — wenig geeignete Objekte übernommen oder am Ort eines noch nicht gesicherten Arbeitsplatzes Bauvorhaben durchgeführt, die in den späteren Jahren drückende Schuldenlasten zur Folge haben.

Im Interesse einer optimalen und dauerhaften wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Aussiedler und sonstigen Spätberechtigten ist daher eine Erweiterung der Antragsfrist dringend geboten. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Antragsfrist von fünf Jahren auf zehn Jahre zu verlängern.

Die Kosten der vorgeschlagenen Fristverlängerung werden nur geringfügig sein, weil die Mehrzahl der in Betracht kommenden Berechtigten ohne die Gesetzesänderung im letzten Jahr der jetzt geltenden Antragsfrist eine Antragstellung in bezug auf ein weniger geeignetes Objekt vornimmt, so daß sich die Gesamtzahl der zu fördernden Vorhaben nur unwesentlich erhöhen wird.